



# Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

21. Jahrgang

Neuenhagen, den 27.10.2016

Nummer 11

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13. Oktober 2016 Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 29. September 2016 Seite 3
- Bekanntmachung: Öffentliche Zahlungsaufforderung Seite 3
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 4
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ Seite 6
- Aufwandsentschädigungssatzung Seite 6
- Fraktionszuwendungssatzung Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung der Maßnahmen zur Verkehrslenkung im Zentrum der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung Seite 8

### Nichtamtlicher Teil

- Informationen aus dem Fundbüro Seite 8
- Einladung zur Einwohnerversammlung 2016 Seite 8
- Gedenken zum Volkstrauertag Seite 8

## Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss

**7. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1**

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

**8. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1**

Kultur- und Sozialausschuss

**9. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1**

Finanzausschuss

**10. November, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1**

Hauptausschuss

**24. November, 18.00 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1**

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13. Oktober 2016

### Öffentliche Sitzung

#### Drucksachen-Nr. 047/2016

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Eilentscheidung des Bürgermeisters, vertreten durch Herrn Schubert, und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 26.07.2016 gemäß Anlage wird bestätigt.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. AN 005/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:

In Abhängigkeit vom Inkrafttreten des Bebauungsplans Gruscheweg 6 soll auf dem Grundstück Flur 3, Flurstücke 492, 493, 494 und 777 (Lageplan Anlage), gelegen an der Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg, ein Sondergebiet Einzelhandel wie folgt entwickelt werden:

1. Die Änderung des Flächennutzungsplans von der bisherigen Ausweisung als Flä-

che für die Landwirtschaft hin zu Sondergebiet Einzelhandel mit einer Größe von ca. 15.000 m<sup>2</sup> ist vorzunehmen.

2. Der an der Altlandsberger Chaussee angesiedelte ALDI-Markt soll auf die gemeindeeigene Fläche an der Carl-Schmücke-Straße (Sondergebiet Einzelhandel nach Punkt 1) umziehen (Ersatzneubau mit max. 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche). Am bisherigen ALDI-Standort sollen gemäß Strategischem Bebauungsplan keine zentrenrelevanten Sortimente mehr angeboten werden.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, kurzfristig die Verträglichkeit der zusätzlichen Ansiedlung eines EDEKA-Marktes (max. 1.600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) an diesem Standort im Verbund mit dem Ersatzneubau des ALDI-Marktes prüfen zu lassen. Dazu sind zuerst die zurzeit vorhandenen Kundenströme des vorhandenen ALDI-Marktes und deren Herkunft (aus Neuenhagen und/oder Nachbarorten) zu ermitteln und auszuwerten. Als Ergebnis sind Aussagen darüber zu treffen, inwieweit der vorhandene ALDI-Markt als Nahversorger dient oder wesentlich als überörtlich frequentierter Discounter.

4. Das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ist der Gemeindevertretung vor Beschlussfassung über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dem Verkauf des Grundstücks oder Teilen davon vorzulegen.

*Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 1 Neinstimme bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. AN 006/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine 6. Änderungssatzung der Kita-Gebührensatzung mit folgender Änderung zu erarbeiten: Für das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung wird der Elternbeitrag halbiert.

Die erarbeitete Änderungssatzung wird der Gemeindevertretung im Dezember als Auslegungsbeschluss zur Abstimmung gestellt. Entsprechende Mindereinnahmen werden im Haushalt 2017 berücksichtigt.

*Abstimmungsergebnis: mit 6 Ja-, 17 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.*

#### Drucksachen-Nr. AN 004/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wird beauftragt, für die Fallada-Schule einen neuen Standort zu suchen, an dem diese zweizügig ausgebaut werden kann.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Landrat des Kreises Märkisch-Oderland über die Übernahme der bisherigen Fallada-Schule durch den Kreis zur Erweiterung des Einstein-Gymnasiums weiterhin zu verhandeln.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Kauf des Grundstücks „Reichelt-Dreieck“, Flur 24, Flurstücke 167, 168, 420, vorzubereiten.

*Abstimmungsergebnis: mit 15 Ja-, 6 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. AN 007/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:

Das gemeindeeigene Grundstück an der Hönowener Chaussee 8 in unmittelbarer Nähe der deutsch-polnischen Kita an der Straße 1 wird in einen öffentlichen Spielplatz und gleichzeitig als Spielfläche für die älteren Kita-Kinder umgewandelt.

*Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 1 Neinstimme bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 056/2016

Die Gemeindevertretung beschließt die Sitzungstermine für das Jahr 2017 gemäß Anlage.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 058/2016

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und weitere ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sowie der Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen gemäß Anlage.

*Abstimmungsergebnis: mit 14 Ja-, 5 Neinstimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 059/2016

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage.

*Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 0 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.*

#### Drucksachen-Nr. 076/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:

Das Bürgerbegehren gegen den Abriss der Eisenbahnerhäuser in der Eisenbahnstraße ist unzulässig.

*Abstimmungsergebnis: mit 16 Ja-, 2 Neinstimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 046/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufbau einer interkommunalen Sondierungsgruppe mit den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden (Neuenhagen, Hoppegarten, Altlandsberg, Fredersdorf-Vogelsdorf, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf, Schöneiche) zum Thema Bau und Betreibung eines Hallenbades aus Vertretern dieser Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlung zeitnah zu initiieren, mit dem angestrebten Ziel, innerhalb eines Jahres einen gemeinsamen Vorschlag zu erarbeiten. Die Koordination der Sondierungsgruppe obliegt Neuenhagen. Die erste Zusammenkunft sollte für das 1. Quartal 2017 angestrebt werden.

Prioritär sollte die Sondierungsgruppe aus Vorsitzenden der Gemeindevertretungen bzw. deren Stellvertreter zusammengesetzt sein. Diese interkommunale Sondierungsgruppe hat die Aufgabe, folgende Fragen zu klären:

- Welche Kommunen sind bereit, sich am Projekt Hallenbad zu beteiligen?
  - Welche Art von Schwimmhalle wird unter den gegebenen regionalen Bedingungen und Bedarfen favorisiert?
  - Welcher Standort in der S 5-Region ist vorhanden und für alle beteiligten Kommunen der geeignetste/optimalste zur Realisierung des Projektes?
  - In welcher finanziellen bzw. wirtschaftlichen Trägerschaft kann dieses interkommunale Projekt am besten umgesetzt werden?
  - Welche Fördermittel stehen zur Verfügung?
  - Wie sollte eine Kostenaufteilung für den Bau und die Betriebskosten unter den sich beteiligenden Kommunen erfolgen?
- Für die Arbeit in der Sondierungsgruppe sind 25.000 € in den Haushalt von Neuenhagen einzustellen.

*Abstimmungsergebnis: mit 16 Ja-, 4 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 053/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Internationalen Bund einen Vertrag zum Betreiben einer Kindertagesstätte gemäß den Eckpunkten laut Anlage abzuschließen.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 054/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 066/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt, zur Planung eines Radweges entlang der Hönower Chaussee außerorts finanzielle Mittel in Höhe von 32.000,00 € im Haushaltsjahr 2017 bereit zu stellen.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 049/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1.

*Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 050/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen gemäß Anlage 1.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 057/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß Anlage 1 wird für den Zeitraum von 4 Wochen vom 01.11.2016 bis 29.11.2016 öffentlich ausgelegt.

*Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 065/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.
2. Der 5. Änderungs-Entwurf des FNP der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der Fassung vom August 2016 (Anlage 2) wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.11. bis 07.12.2016 öffentlich ausgelegt.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 052/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Den Abwägungsvorschlägen der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ wird gefolgt (Anlage 1).
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ in der Fassung von August 2016 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 07.11. bis 07.12.2016 öffentlich ausgelegt (Anlage 2).

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 060/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das Verfahren für den Bebauungsplan „Eisenbahnstraße“ gemäß Aufstellungsbeschluss vom 15.06.2006 wird beendet.
2. Für den im Lageplan dargestellten Bereich (Anlage 1) wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Eisenbahnstraße I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

*Abstimmungsergebnis: mit 15 Ja-, 6 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 075/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgenden geplanten Maßnahmen zu Verkehrslenkungsmaßnahmen im Zentrum von Neuenhagen bei Berlin (Anlage) im Zeitraum vom 02.11.2016 bis zum 28.11.2016 öffentlich auszulegen:

1. Die Eisenbahnstraße wird für den einfahrenden Kfz-Verkehr voll gesperrt. Für den ausfahrenden Verkehr soll nur eine Abbiegespur nach rechts auf die Hauptstraße eingerichtet werden. Fahrradfahrern ist die Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen.
  2. Die Ernst-Thälmann-Straße im Straßenabschnitt Gartenstraße bis Eisenbahnstraße ist als Einbahnstraße einzurichten, Fahrradfahrern soll in der Gegenrichtung die Fahrt ermöglicht werden.
  3. In der Wolterstraße, Fichtestraße und Jahnstraße bleibt die Verkehrsführung unverändert.
  4. Die Bushaltestelle der Linie 940 Nordseite S-Bahnhof wird auf die südliche Seite des Bahnhofes verlegt sowie Schaffung einer neuen Haltestelle in der Hauptstraße.
- Das Ergebnis ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Umsetzung von Maßnahmen vorzulegen.

*Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 3 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 067/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das „Konzept zur Vervollkommnung des Grünstreifenverbundsystems im Rahmen der Fortführung des Konzepts zur Grüngestaltung für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin“ (Bearbeitungsstand: Oktober 2010) wird zur Kenntnis genommen (Anlage 1).
2. Konkrete Maßnahmen werden vor der Umsetzung in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen und die Rahmenbedingungen (z. B. Eigentumsverhältnisse) geprüft und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Änderungen, Ergänzungen und Wegfall von Maßnahmen behält sich die Gemeindevertretung vor.
3. Aktuelle Maßnahmen:
  - a. Im Rahmen des Straßenbaus in den Ringstraßen Bollensdorf ist die herausragende Bedeutung des Straßenbegleitgrüns für das Grünstreifenverbund- und Wegesystem zur berücksichtigen. Ziel ist es, insgesamt eine durchgängige Wegeführung für Fußgänger und Radfahrer (Freizeit- und Erholungsnutzung) auf allen Ringstraßen zu erreichen. Die Verkehrsfunktion der Ringstraßen als Haupterschließungsstraßen muss dabei gesichert sein. Der Lückenschluss erfolgt entlang des Neuenhagener Mühlenfließes bzw. über die parallel verlaufenden Verkehrsflächen. Ein einheitlicher Ausbaustandard ist damit nicht verbunden. Die lineare Grünstruktur (Straßenbegleitgrün mit Baumallee) ist unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung dauerhaft zu erhalten, nachzupflanzen bzw. zu ergänzen.
  - b. Für die Anlage bzw. Ergänzung eines Grünzuges auf einer Fläche von ca. 40.000 m<sup>2</sup> im sogenannten Grusedreieck sind die eigentumsrechtlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Fläche wird als kommunaler Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG vorgehalten und entwickelt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen zur Neuordnung der Flächen im Grusedreieck im Wege eines gleichwertigen Grundstückstauschs fortzuführen und bis zum 30.03.2017 durch Notarvertrag abzuschließen.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 068/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Entwürfe des Städtebaulichen Vertrags sowie des Erschließungsvertrags für den Bebauungsplan Gruscheweg 6 werden in ihren Grundzügen gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Verträge rechtzeitig vor dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss abzuschließen.

*Abstimmungsergebnis: mit 18 Ja-, 1 Neinstimme bei 4 Enthaltungen angenommen.*

#### **Drucksachen-Nr. 074/2016**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Sanierung der Goethe-Grundschule auf Grundlage der durch das Planungsbüro sta<sup>2</sup> Architekten, Ingenieure und Partnerschaft mbH vorgelegte Entwurfsplanung mit folgenden Eckpunkten:
  - a. Verbesserung der Nutzungsbedingungen durch komplette Sanierung der inneren und äußeren Oberflächen
  - b. Optimierung der Raumaufteilung für Nutzer und mit dem Ziel, die historische Raumordnung zu unterstreichen
  - c. Umbau und Erweiterung der Sanitäranlagen
  - d. Erneuerung der Haustechnik zur Verbesserung der Energieeffizienz
  - e. Fensteraustausch/Sanierung und Türeninstandsetzung
  - f. Schallschutzmaßnahmen in den Räumen und Fluren
  - g. Trockenlegung der Wände und gegebenenfalls der Fußböden im erdberührten Bereich
  - h. energetische und konstruktive Sanierung der Räume im Dachgeschoss
  - i. Erfüllung bauordnungsrechtlicher Auflagen, wie Geländer im Treppenhaus
  - j. Fassadenanstrich gem. zu erstellendem Farbkonzept
  - k. Beachtung des Denkmalschutzes bei sämtlichen Sanierungsmaßnahmen
1. Berücksichtigung einer optionalen Erweiterungsmöglichkeit des Schulgebäudes, einschließlich eines Aufzuges sowie Vorhaltung aller Medien.
2. Die nicht durch den aktuellen Haushaltsplan gedeckten finanziellen Mittel für die noch zu beauftragenden Bauleistungen in Höhe von 790.000 Euro sind im Haushaltsplan 2017 zu berücksichtigen.

*Abstimmungsergebnis: mit 23 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.*

## Beschlüsse des Hauptausschusses vom 29. September 2016

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung hat auf seiner Beratung am 29. September 2016 folgende Vergabeentscheidungen getroffen:

- Auftrag zur Lieferung der Server- und PC-Technik für die Grundschule Bollensdorf an die Firma DUBRAU GmbH, Niederlassung Dresden;
- Auftrag zur Durchführung der Maßnahme Erneuerung Regenwasserkanal Lange Straße an die Firma Aarsleff GmbH aus Teltow;
- Auftrag zur Lieferung eines Multicargrundfahrzeuges für den Bauhof der Gemeinde an die Firma Braun & Noack in Hoppegarten, OT Hönow;
- Auftrag zur Ausführung des Straßenwinterdienstes (Los 1 und Los 2) in der Gemeinde an die Firma Torsten Rahlf GmbH in Ahrensfelde;
- Rahmenvertrag zur Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Straßenraumes für das Los 1 – Straßenreinigung – und für das Los 2 – Laubentsorgung Neuenhagen-Nord – mit der Firma Torsten Rahlf GmbH in Ahrensfelde;
- Rahmenvertrag zur Pflege und Unterhaltung des öffentlichen Straßenraumes für das Los 3 – Laubentsorgung Neuenhagen-Süd – mit der Firma RUWE GmbH aus Berlin;
- Vertrag zur Stromlieferung (Öko-Strom) für die Versorgung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Neuenhagen und für die Straßenbeleuchtung für die Jahre 2017 und 2018 mit dem Energielieferer E.ON Energie Deutschland GmbH aus Potsdam

### Bekanntmachung:

### Öffentliche Zahlungsaufforderung

Zum **15.11.2016** sind fällig:

#### Öffentliche Abgaben

Grundsteuer	4. Rate für das Jahr 2016
Straßenreinigungsgebühr	4. Rate für das Jahr 2016
Zweitwohnungssteuer	4. Rate für das Jahr 2016
Hundesteuer	4. Rate für das Jahr 2016

#### Gewerbesteuern

Gewerbesteuern Vorauszahlung	4. Rate für das Jahr 2016
------------------------------	---------------------------

Jeweils zum **letzten Tag eines Monats** sind fällig:

#### KITA-Gebühren gemäß Satzung:

Elternbeitrag Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten

#### Bargeldlose Zahlungen können auf die folgenden Konten erfolgen:

Berliner Volksbank: BLZ: 100 900 00	Kto-Nr.: 884 820 0000
IBAN: DE09 1009 0000 8848 2000 00	BIC SWIFT: BEVODEBBXXX
Deutsche Kreditbank FFO:BLZ: 120 300 00	Kto-Nr.: 000 050 0231
IBAN: DE45 1203 0000 0000 5002 31	BIC SWIFT: BYLADEM1001

Zahlen Sie bitte die fälligen Beträge über eine Postbank oder über ein Bankinstitut ein. Wir können schnell und fehlerfrei für Sie nur dann buchen, wenn Sie das Kassenzeichen als 1. Zahlungsgrund angeben. **Bitte füllen Sie deshalb die Zahlungsbelege sehr sorgfältig aus!**

Sofern Sie sich noch nicht dem Abbuchungsverfahren angeschlossen haben, wollen wir Sie hiermit auf die einfache und moderne Zahlungsform aufmerksam machen.

- Zum genauen Fälligkeitstermin wird automatisch der richtige Betrag von Ihrem Konto ohne zusätzliche Gebühr abgebucht.
- Sie versäumen keinen Zahlungstermin und ersparen sich dadurch Mahn- und Säumnisgebühren.
- Sie vereinfachen sich und uns den Zahlungsverkehr und Verwaltungsaufwand.
- Außerdem möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen in der Gemeindekasse zu den bekannten Öffnungszeiten, bar oder per EC-Karte bargeldlos zu zahlen.

Um dem Zahlungspflichtigen Mahn- und Säumniszuschläge zu ersparen, wird um eine genaue Einhaltung der Zahlungstermine gebeten. Mahngebühr wird gemäß § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und Säumniszuschlag wird gemäß § 240 der Abgabeordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungstermine wird der geschuldete Betrag zzgl. anfallender Mahngebühren und gesetzlicher Säumniszuschläge erhoben bzw. wird bei einem weiteren Zahlungsverzug die Zwangsvollstreckung angeordnet.

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

**Aufgrund des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 27]) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.2016 folgende Satzung erlassen:**

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

##### § 1 Absatz 3 – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen bzw. Gehwege der im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen entsprechend der zugeordneten Reinigungsklasse S, I, II oder III. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Winterwartung (Räumen und Streuen) auf Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Fahrbahnen werden auftauende Stoffe in den notwendigen Mindestmengen, insbesondere auf Hauptverkehrs- bzw. Haupterschließungsstraßen, eingesetzt.

Der Gemeinde obliegt ferner die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September bis Dezember (Übernahme des Laubes vom Reinigungspflichtigen und Abtransport zur umweltgerechten Entsorgung).

##### § 2 – wird wie folgt neu gefasst:

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis. Für die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis enthaltenen Straßen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

##### § 3 Abs. 1 Nr. 1 – wird wie folgt neu gefasst:

1. für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A, Reinigungsklassen I bis III aufgenommenen Straßen,

##### § 3 Abs. 1 Nr. 2 – wird wie folgt neu gefasst:

2. für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von unbefestigten Straßen.

##### § 3 Abs. 4 – wird wie folgt neu gefasst:

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Neuenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens 2 Mio. € Deckung je Versicherungsfall für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

##### § 4 Abs. 1 – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die unverzügliche Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen wie Papier, Verpackungen, Getränkeflaschen, Laub, kleinere Äste u. a. Unkraut (Wildkraut) ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- und Gehwegbeläge zu beschädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.

##### § 4 Abs. 2 – wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Reinigungspflicht umfasst nicht das Mähen des Straßenbegleitgrünes und die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September bis Dezember.

##### § 4 Abs. 3 – wird wie folgt neu gefasst:

(3) Laub von öffentlichen Straßen im September bis Dezember ist neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung durch die von der Gemeinde beauftragte Firma abzulagern. Laub ist nicht an Bäumen und auf Fahrbahnen abzulagern.

##### § 4 Abs. 4 – wird wie folgt neu gefasst:

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Einzelnen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden und sind durch den Reinigungspflichtigen gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung zu entsorgen.

##### § 5 Abs. 1 Nr. 1 – wird wie folgt neu gefasst:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Sofern ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.

**§ 5 Abs. 2 Nr. 3 – wird wie folgt neu gefasst:**

3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu entfernen. Auf mit Promenadengrart, Sand, Kies o. ä. Material befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

**§ 5 Abs. 2 Nr. 6 – wird wie folgt neu eingefügt:**

Die Wiederaufnahme des Streugutes durch den Reinigungspflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

**Das Straßenreinigungsverzeichnis Teil A – wird wie folgt geändert:****Reinigungsklasse III**

Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit innerörtlichem Anliegerverkehr und geringem Verkehr.

**Reinigungsturnus:**

Reinigungsklasse III  
3 x jährlich (Frühjahr, Sommer, Herbst)

Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Albersweiler Str.	III	
Altenauer Str.	III	
Am Alten Gestüt	III	
Am Viertelsring	III	
Amselsteg	III	
Amsterdamer Str.	III	Hermann-Löns-Str. bis Westring
An der Trainierbahn	III	
Andernacher Str.	III	
Anklamer Str.	III	
Arthur-von-Weinberg-Platz	III	
Bischofsheimer Str.	III	nur innerhalb der Wendehämmer
Bischofsheimer Str.	II	
Blankenburger Str.	III	
Buschweg	III	
Buschwinkel	III	
Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III	
Ehrenfelsstr.	III	
Frankenhausener Str.	III	
Freiligrathstr.	III	
Freytagstr.	III	
Geibelstr.	III	Westring bis Rückertstr. u. Goethestr. bis Freiligrathstr.
Germersheimer Str.	III	
Gernroder Str.	III	
Goethestr.	III	
Gothaer Str.	III	
Gruscheweg	III	Fichtestr. bis Carl-Schmücke-Str.
Harzburger Str.	III	
Heideweg	III	
Hubertusstr.	III	
Ilmenauer Str.	III	
Ilisenburger Str.	III	
Johanna-Solf-Str.	III	
Karl-Breitinger-Str.	III	
Kleine Str.	III	
Koblener Str.	III	
Königswinterstr.	III	
Körnerstr.	III	Hermann-Löns-Str. bis Hauptmannstr.
Kurze Str.	III	
Lahnsteiner Str.	III	nur innerhalb der Wendehämmer
Lahnsteiner Str.	II	
Lauterberger Str.	III	Elisenhofstr. bis Hildesheimer Str.
Lessingstr.	III	
Malchiner Str.	III	
Mannheimer Str.	III	
Mittelstr.	III	
Nikolaus-Kalff-Weg	III	
Otto-Schmidt-Ring	III	
Pestalozzistr.	III	
Rosmarinstr.	III	
Rotterdam Str.	III	
Roßtrappe	III	
Rüdesheimer Str.	III	nur innerhalb der Wendehämmer
Rüdesheimer Str.	II	
Stormstr.	III	Schöneicher Str. bis Freiligrathstr.
Stormstr.	II	Freiligrathstr. bis Geibelstr.
Speyerstr.	III	von Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.
Stolberger Str.	III	
Straße 1	III	
Usedomstr.	III	
Waldfließstr.	III	
Waldfriedstr.	III	
Waldstr.	III	
Walter-Genz-Straße	III	
Wernigeröder Str.	III	
Wielandstr.	III	
Wormser Str.	III	
Ziegelstr.	III	

**Das Straßenreinigungsverzeichnis Teil B – wird wie folgt geändert:**

Weitere Anliegerstraßen wechseln nach Ausbau in Teil A, Rkl. III		
--	--	--

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Neuenhagen bei Berlin, 14.10.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und der § 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.10.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen****§1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke zuwachsenden Vorteile erhebt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 8 Absatz 3, Nr. 2 – wird wie folgt neu gefasst:**

bei Straßen, Wegen und Plätzen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen) dienen, bei

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Gehwegen	45 v. H.	55 v. H.
gemeinsamen Geh- und Radwegen	45 v. H.	55 v. H.
Beleuchtungseinrichtungen	45 v. H.	55 v. H.

**§ 8 Absatz 3, Nr. 3 – wird wie folgt neu gefasst:**

bei Straßen, Wegen und Plätzen, die im Wesentlichen dem regionalen und überörtlichen Verkehr dienen ( Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), bei

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Gehwegen	50 v. H.	50 v. H.
gemeinsamen Geh- und Radwegen	50 v. H.	50 v. H.
Beleuchtungseinrichtungen	50 v. H.	50 v. H.
Straßenbegleitgrün	65 v. H.	35 v. H.
Park- und Abstellplätze	65 v. H.	35 v. H.

**§ 8 Absatz 3, Nr. 4 – wird wie folgt neu gefasst:**

Bei sonstigen Fußgängerstraßen (Fußgängerzonen), verkehrsberuhigten Bereichen beträgt der Anteil der Gemeinde 40 v. H., der Anteil der Beitragspflichtigen 60 v. H..

**§ 19 – wird wie folgt neu gefasst:**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, in den Fällen des § 15 mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes und in den Fällen des § 14 mit der Beendigung der Teilmaßnahme.

**§ 20 – wird wie folgt neu gefasst:**

Der Beitrag bzw. die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.  
Neuenhagen bei Berlin, 14.10.2016.

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

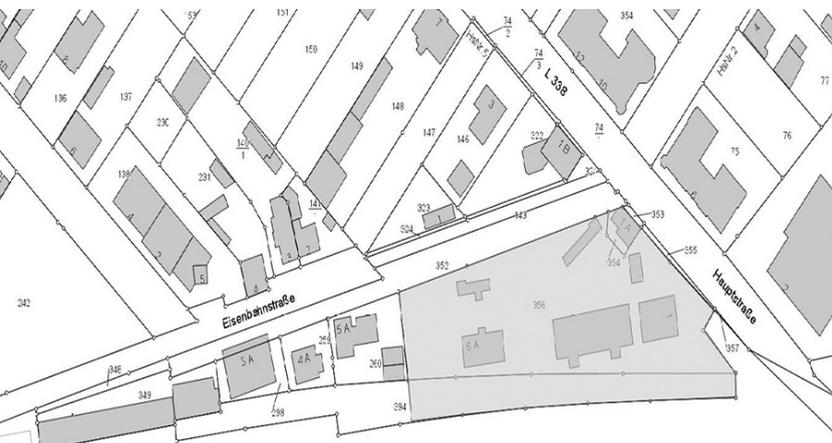
## Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“

vom 07.11. bis 07.12.2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 13.10.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des „Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren für den Bebauungsplan „Eisenbahnstraße“ gemäß Aufstellungsbeschluss vom 15.06.2006 zu beenden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ befindet sich an der östlichen Eisenbahnstraße (bis zur Kreuzung Hauptstraße) und umfasst in Flur 14 die Flurstücke 356, 354 und 394 tlw. Die Gesamtgröße beträgt ca. 3570m<sup>2</sup>.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans geht aus dem folgenden Kartenausschnitt hervor:



Mit dem neuen Aufstellungsverfahren für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einzelhandelsstandortes mit einem Drogeriemarkt sowie weiteren kleinteiligen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und/oder Gewerbeeinheiten geschaffen werden. Wohnungen stehen unter dem Vorbehalt der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit.

Neuenhagen, den 14.10.2016

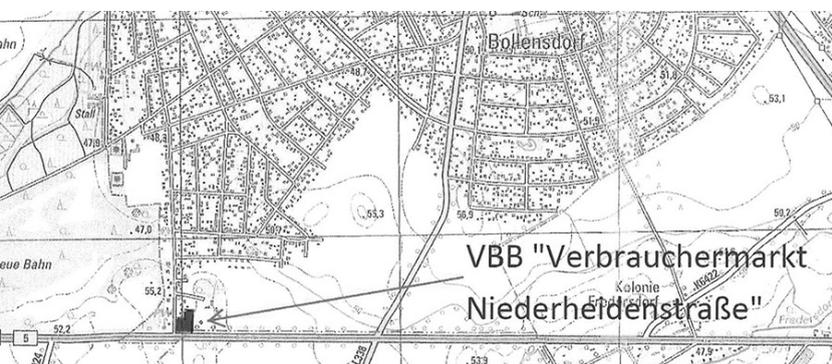
  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 13.10.2016 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt und erstreckt sich in Flur 18 auf die Flurstücke 8 tlw., 717, 718, 719, 720, 721 tlw., 844 tlw. und 845 tlw. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 8570 m<sup>2</sup>.

Maßgebend ist der angefügte Lageplan.



Der Entwurf mit Begründung (einschließlich Umweltprüfung), die Schalltechnische Untersuchung, das Regenentwässerungskonzept, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes (Mai 2015) und die umweltbezogenen Stellungnahmen werden

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Di.	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

### in Fachgutachten:

- Begründung zum Bebauungsplan (einschließlich Umweltprüfung): örtliche und ökologische Verhältnisse, Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen (Schutzgut Tiere, Pflanzen), Auswirkung des Marktes auf den Einzelhandel im Ort, Maßnahmen zur Lärminderung, verkehrliche Erschließung auf der Baufläche (Schutzgut Mensch), Beschreibung der Umweltauswirkungen (Schutzgut Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Biotope, Ort- und Landschaftsbild)

- Schalltechnische Untersuchung zum geplanten REWE-Markt am Standort Niederheidenstr.: Darstellung Immissionsorte, immissionsrechtliche Anforderungen, Geräuschemissionen (durch Liefer- und Kundenverkehr, Einkaufswagen, haustechnische Anlagen), Schallimmissionen in der Nachbarschaft, Schalltechnische Anforderungen an den Betrieb, anlagenbezogener Verkehr auf öffentlichen Straßen (Schutzgut Mensch)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

• Teil A Zauneidechse, Europäische Vogelarten: kein Nachweis der Zauneidechse, Bestandserhebung Vögel, Begutachtung vorkommender Vogelarten (Rotkehlchen, Fitis, Weidenlaubsänger, Amsel, Grünfink, Gelbspötter, Mönchsgrasmücke), artenschutzrechtliche Prüfung, Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen, artspezifische Vermeidungsmaßnahmen – europäische Vogelarten

• Teil B Tagschmetterlinge: Qualitative und quantitative Erfassung (Weißes C, Zitronenfalter, Grünader-Weißling, Landkärtchen, Kleiner Perlmutterfalter, Großes Ochsenauge, Schornsteinfeger, Kleiner Heufalter, Queckenfalter, Brauner Feuerfalter, Dunkelbrauner Bläuling, Gemeiner Bläuling, Rostfarbiger Dickkopffalter, Faulbaum-Bläuling, Admiral, Distelfalter), Analyse und Bewertung der Betroffenheit (Schutzgut Tiere).

- Entwurfsplanung Regenentwässerung: Beschreibung und Bemessung der Versickerungsanlagen, Projektbearbeitung und bauliche Ausführung, Baugrunduntersuchung und Sickerversuche, Überprüfung von Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung (Schutzgut Wasser, Boden, Mensch)

- Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes (Mai 2015): Grundlagen und Standortrahmenbedingungen, Prüfung von Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot (Schutzgut Mensch).

### in Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger (Bürger anonymisiert):

Maßnahmen zum Lärmschutz, Verkehr, Baumaßnahme B 1/5, Lärmbelastung für benachbarte Wohnnutzung, Anbauverbotszone B 1/5, Kampfmittelverdacht (Schutzgut Mensch), geschützte Tier- und Pflanzenarten, Ausgleich von Eingriffen, Naturverlust (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotop), Niederschlagswasser (Schutzgut Wasser, Mensch), Waldumwandlung (Schutzgut Wald).

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 222 oder 223, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenhagen bei Berlin, 14.10.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 13.10.2016 in öffentlicher Sitzung den 5. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Verbrauchermarkt Niederheidenstraße“ gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Maßgebend ist der Lageplan. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der 5. Änderungsentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 07. November bis 07. Dezember 2016**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
Di. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und  
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

### in Fachgutachten:

- Begründung zum Flächennutzungsplan (einschließlich Umweltprüfung): Stellplatzanordnung für Immissionsschutz, Verkehr (Schutzgut Mensch), Ersatzpflanzungen, Kompensation Wald (Schutzgut Pflanzen, Biotop)

### in Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

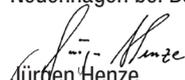
- Maßnahmen Regenentwässerung, Schutz des Grundwassers (Schutzgut Wasser), Kompensation, Eingriffe in Natur und Landschaft, Schutz Alleebäume, Vermeidung Landschaftsverbrauch (Schutzgut Biotop, Pflanzen, Landschaft), Verkehr, Schutz vor Immissionen auch zur Nachbebauung (Schutzgut Mensch).

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 222 oder 223, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenhagen bei Berlin, 14.10.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## sachkundige Einwohner und weitere ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sowie der Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der § 3 i. V. m. §§ 24, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.10.2016 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern werden zur Abdeckung des unmittelbar mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung und/oder ein Sitzungsgeld gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt. Daneben werden Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung wird der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand abgegolten. Hierzu zählen insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Unterhaltung eines häuslichen Arbeitszimmers, eines Computers und Druckers, von Telekommunikationsmitteln, für die Beschaffung von Schreibwaren, Büroartikeln, Porto, Fachliteratur und Presseartikel, der zusätzliche Aufwand für persönliche Pflege, Bekleidung, Verpflegung sowie Fahrkosten.

### § 2

#### Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder

(1) Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für jedes ehrenamtliche Mitglied der Gemeindevertretung bei postalischem Versand der Unterlagen   | 125,00 € |
| 2. für jedes ehrenamtliche Mitglied der Gemeindevertretung bei ausschließlich elektronischem Versand der Unterlagen  | 135,00 € |
| 3. zusätzlich für die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung   | 340,00 € |
| 4. zusätzlich für die/den Vorsitzende/n eines Fachausschusses  | 85,00 €  |
| 5. zusätzlich für die/den Vorsitzende/n einer Fraktion   | 85,00 €  |
| 6. zusätzlich für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n der Gemeindevertretung, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. | 170,00 € |

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Soweit zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nr. 3 bis Nr. 6 einem Mitglied der Gemeindevertretung nebeneinander zustehen, so beträgt neben der höheren Aufwandsentschädigung für jede weitere Funktion die Aufwandsentschädigung 60,00 €

(2) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse beträgt pro Sitzung

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für die gewählten oder benannten Mitglieder der Gemeindevertretung   | 15,00 € |
| 2. für die berufenen sachkundigen Einwohner bei postalischem Versand der Unterlagen   | 25,00 € |
| 3. für die berufenen sachkundigen Einwohner bei ausschließlich elektronischem Versand der Unterlagen  | 30,00 € |
| 4. für die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse im Falle der Leitung der Sitzung über die gesamte Dauer | 30,00 € |

### § 3

#### Verdienstausfall

(1) Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 20 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz beträgt 15,00 € pro Stunde.

### § 4

#### Reisekostenentschädigung

(1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Die dafür erforderlichen Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld abgegolten.

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gemeindevertretung,

## § 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Zahlungsanspruch der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung der neuen Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung im Monat der Neukonstituierung nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeindevertretung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes erfolgt quartalsweise nachträglich.

## § 6 Weitere ehrenamtlich Tätige

- (1) Die für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80,00 €. Die stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € monatlich. Im Vertretungsfall erhalten die stellvertretenden Schiedspersonen eine Aufwandsentschädigung in voller Höhe.
- (2) Die für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Naturschutzwarte erhalten zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 105,00 €.
- (3) Die bei Wahlen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Wahltag.
- (4) Den Mitgliedern von Beiräten, die entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung berufen worden sind, wird für die Teilnahme an der Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für maximal zwölf Sitzungen im Jahr gewährt. Die Beiratsvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich 25,00 €. Für die Zahlung gilt § 5 Abs. 4.
- (5) Den durch die Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern der „Stasi-Überprüfungskommission“ wird für die Teilnahme an der Sitzung der Kommission eine Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt. Der Vorsitzende der Kommission erhält für jede von ihm geleitete Sitzung zusätzlich 25,00 €.

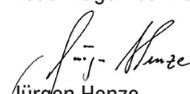
## § 7 Vergütung aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.
- (2) Angemessen ist eine Aufwandsentschädigung in Gesellschaften, wenn sie die nachstehend genannte jährliche Höhe nicht übersteigt:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat                         | 600,00 €   |
| 2. für den Vorsitz im Aufsichtsrat                                | 900,00 €   |
| 3. für die Vertretung in Gesellschafterversammlungen und Beiräten | 6.000,00 € |
- (3) Bei Überschreitung der Sätze nach Absatz 2 sind die Beträge oberhalb der angemessenen Aufwandsentschädigung bis zum 31.03. des nächsten Jahres an die Gemeinde abzuführen.

## § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 13.02.2014 außer Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.10.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.10.2016 folgende Fraktionszuwendungssatzung beschlossen:

### § 1 Grundsätze

- (1) Den Fraktionen der Gemeindevertretung werden zur anteiligen Abdeckung des mit der Fraktionsarbeit verbundenen Aufwandes Zuwendungen gemäß den nachstehenden Regelungen gewährt.
- (2) Die Zuwendungen werden in Form von Sach- und Geldleistungen gewährt. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für die Verwendung der Zuwendungen.

### § 2 Zweckbindung der Zuwendung

- (1) Die auf Grund dieser Satzung zu gewährenden Zuwendungen unterliegen der Zweckbindung und dienen ausschließlich zum Ausgleich der folgenden Aufwendungen von Fraktionen:
- für die laufende Fraktionsgeschäftsführung. Hierzu zählen insbesondere Büromaterial, sonstiges Verbrauchsmaterial, Porto, Telekommunikationskosten und Kontoführungsgebühren
  - für die Anschaffung von Literatur und Zeitschriften
  - für Beiträge an Kommunalpolitische Vereinigungen
  - für Öffentlichkeitsarbeit
  - für Reisen von Fraktionsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern, soweit diese der Vorbereitung oder Entscheidungsfindung von Entscheidungen der Gemeindevertretung dienen
  - für die Bewirtung von Gästen und die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen unter der Voraussetzung, dass ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung vorliegt und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern, die nach dieser Satzung gewährt werden, für folgende Zwecke:

- Aufwundersersatz für Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung
- Verfüungsmittel der Fraktionsvorsitzenden und Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
- Aufwendungen für Personal der Fraktionen
- Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien
- Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen
- Spenden.

### § 3 Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Fraktionen der Gemeindevertretung erhalten für die Zeit ihres Bestehens ein Jahresbudget, welches sich wie folgt errechnet:
- jede Fraktion erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,00 €
  - jede Fraktion erhält einen monatlichen Betrag pro Fraktionsmitglied in Höhe von 20,00 €
- (2) Das Budget steht in voller Höhe, vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses, ab dem 01.01. eines Jahres zur Verfügung.

### § 4 Abrechnung und Auszahlung der Zuwendungen

- (1) Die Auszahlung des gesamten Jahresbudgets gemäß § 3 Absatz 1 soll bis zum 31.01., jedoch nicht vor Abrechnung des Vorjahres, auf ein von der Fraktion zu benennendes Konto erfolgen.
- (2) Die Abrechnung der Zuwendung erfolgt durch den Bürgermeister auf Grund eines schriftlichen Verwendungsnachweises, dem die Originalbelege beizufügen sind und der von den Fraktionsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Unterlagen zur Abrechnung sind bis zum 15.01. des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- (3) Veränderungen der Stärke der Fraktionen werden ab dem folgenden Monat nach Anzeige der Veränderung bei der Abrechnung berücksichtigt. Im Falle der unterjährigen Auflösung einer Fraktion ist der Verwendungsnachweis unverzüglich zur Abrechnung der Zuwendung gemäß Absatz 2 beim Bürgermeister einzureichen. Im Falle der unterjährigen Neubildung von Fraktionen soll das Jahresbudget gemäß § 3 Absatz 1 innerhalb von einem Monat auf ein von der Fraktion zu benennendes Konto ausgezahlt werden.
- (4) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel des zur Verfügung gestellten Budgets sind nach der Abrechnung gemäß Absatz 2 an die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zurückzuerstatten oder werden mit dem Jahresbudget für das nächste Jahr verrechnet.
- (5) Die Übertragung des innerhalb eines Jahres nicht verbrauchten Budgets kann auf Antrag der Fraktion unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 24 KomHKV einmalig in das nächste Haushaltsjahr erfolgen.
- (6) Reisekostenvergütungen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

### § 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 14.10.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin (Fraktionszuwendungssatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuen-

## Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 13.10.2016 beschlossen, den Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**01.11.2016 bis 29.11.2016**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Raum 220, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 14.10.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung der Maßnahmen zur Verkehrslenkung im Zentrum der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 13.10.2016 mit der Drucksache-Nr. 75/2016 beschlossen, die vorgesehenen Maßnahmen zur Verkehrslenkung im Zentrum von Neuenhagen im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**02.11.2016 bis 28.11.2016**

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Raum 217, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 14.10.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung

Gemäß § 3 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 i. V. m. der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (Sprachförderverordnung – SffV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2015, sind Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die

Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, und Kinder, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung nicht durchgeführt werden kann, werden von der Verpflichtung zur Teilnahme befreit.

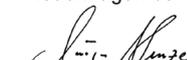
Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen. Die Eltern erhalten über die Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung eine Teilnahmebestätigung, diese ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen. Die Sprachstandsfeststellung findet bis 30.11.2016 in den kommunalen Kindertagesstätten

- Kita „Am Schäferplatz“, Schäferplatz 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „FrohSinn“, Dahlwitzer Straße 76a, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Kleine Weltentdecker“, Berliner Straße 67, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Rasselbande“, Rüdeshheimer Straße 9, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Regenbogen“, Karl-Liebnecht-Straße 19, 15366 Neuenhagen bei Berlin
- Kita „Wilhelm Busch“, Dorfstraße 3a, 15366 Neuenhagen bei Berlin

statt.

Kinder, die eine kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin besuchen, nehmen am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung in der jeweiligen Kindertagesstätte teil. Für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, wird das Verfahren in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ durchgeführt.

Neuenhagen bei Berlin, den 06.10.2016

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister

## Ende des amtlichen Teils

### Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 1 Schlüsselbund
- 2 Kinderfahrräder.

Die Eigentümer werden gebeten, ihre Fundsachen beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

### Ihr Bürgerservice

## Bekanntmachung: Einladung zur Einwohnerversammlung 2016

Zur Einwohnerversammlung 2016 sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ganz herzlich

**am Montag, 14. November 2016, 19.00 Uhr,  
in den Saal des Bürgerhauses, Hauptstr. 2, 15366 Neuenhagen bei Berlin**

eingeladen.

Bürgermeister Jürgen Henze wird einen Bericht über die Situation der Gemeinde im Jahr 2016 geben und künftige Projekte der Ortsentwicklung vorstellen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben Gelegenheit, ihre Fragen an den Bürgermeister und die Verwaltung zu allgemein interessierenden Fragen der Ortsentwicklung zu stellen.

Neuenhagen bei Berlin, den 11. Oktober 2016

**gez. Ilka Goetz**  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

## Gedenken zum Volkstrauertag am 13. November

Am Sonntag, 13. November 2016, dem Volkstrauertag, findet um 11.00 Uhr an der Kriegsgräberstätte auf dem Kirchhof der evangelischen Dorfkirche, Carl-Schmücke-Straße, eine Kranzniederlegung statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger Neuenhagens sind eingeladen zum gemeinsamen Gedenken an die Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft.

  
Jürgen Henze  
Bürgermeister